



Merkblatt für Patentanmelder

(Ausgabe 2022)

Dienststelle München	Postanschrift	Telefax	Telefon
Dienststelle Jena	80297 München	+49 89 2195-2221	Zentraler Kundenservice:
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin	07738 Jena	+49 3641 40-5690	+49 89 2195-1000
	10958 Berlin	+49 30 25992-404	
Zahlungsempfänger:	Bundeskasse/DPMA		
	IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700		Internet:
Anschrift der Bank:	Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München		https://www.dpma.de

P 2791/7.22 (2)

Inhaltsverzeichnis

I.	Was kann geschützt werden?	4
1.	Patentfähige Erfindungen	4
2.	Patentierungsausschlüsse	4
3.	Neuheit	5
4.	Erfinderische Tätigkeit	5
5.	Gewerbliche Anwendbarkeit	5
6.	Einheitlichkeit der Erfindung	5
II.	Muss man einen Anwalt hinzuziehen?	6
1.	Beratung und Vertretung	6
2.	Ausländer / Auswärtige	6
3.	Vollmacht	6
III.	Wo kann man die Patentanmeldung einreichen?	6
IV.	Kann die Anmeldung auch in elektronischer Form eingereicht werden?	6
V.	Kann die Anmeldung auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst sein?	6
VI.	Was ist einzureichen?	7
1.	Erteilungsantrag (§ 34 Abs. 3 PatG, § 4 PatV)	7
(1)	Zustellanschrift/Datum	7
(2)	Zeichen/Telefon	7
(3)	Funktion des Empfängers	7
(4)	Anmelder/Vertreter	7
(5)	Anmelder-, Vertreter-, Zustelladressennummern	7
(6)	Bezeichnung der Erfindung	7
(7)	Sonstige Anträge	8
(8)	Erklärungen	8
(9)	Priorität	9
(10)	Gebührenzahlung	9
(11)	Anlagen	11
(12)	Unterschrift	11
(13)	Funktion des Unterzeichners	11
2.	Anmeldungsunterlagen	11
2.1.	Patentansprüche (§ 9 PatV)	11
2.2.	Beschreibung (§ 10 PatV)	12
2.3.	Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzen; Sequenzprotokolle (§§ 11 bis 11b PatV)	12
2.4.	Zeichnungen (§ 12 PatV)	12
3.	Zusammenfassung (§ 13 PatV)	13
4.	Modelle und Proben (§ 16 PatV)	13
5.	Erfinderbenennung (§ 37 PatG)	13
6.	Angaben zum geographischen Herkunftsort biologischen Materials (§ 4 Abs. 7 PatV)	13

VII.	Was folgt nach der Anmeldung?	14
1.	Durchführung des Patenterteilungsverfahrens	14
2.	Anhörungen	15
3.	Lizenzbereitschaft	15
4.	Verfahrenskostenhilfe und Beiordnung eines Vertreters	15
VIII.	Hilfe bei der Verwertung von Patenten?.....	15
	Beispiel für Patentansprüche und Beschreibung.....	16

Die gesetzlichen Erfordernisse einer Patentanmeldung ergeben sich aus

- dem Patentgesetz (PatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1; BIPMZ 1981, 3 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074; BIPMZ 2021, 330),
- der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMVA) vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906; BIPMZ 2013, 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Februar 2022 (BGBl. I S. 171; BIPMZ 2022, 77),
- der Verordnung zum Verfahren in Patentsachen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Patentverordnung - PatV) vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1702; BIPMZ 2003, 322), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und der Gebrauchsmusterverordnung im Hinblick auf Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokolle vom 14. Juni 2022 (BGBl. I S. 878; BIPMZ 2022, 234),
- der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA-Verordnung - DPMAV) vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514, BIPMZ 2004, 296), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490, 3500; BIPMZ 2021, 290, 297),
- der Verordnung über die Hinterlegung von biologischem Material in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren (Biomaterial-Hinterlegungsverordnung - BioMatHintV) vom 24. Januar 2005 (BGBl. I S. 151; BIPMZ 2005, 102), geändert durch Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558; BIPMZ 2016, 161).

Dieses Merkblatt gibt dem Anmelder Hinweise zum Vorbereiten und Einreichen einer Patentanmeldung sowie für das Patenterteilungsverfahren. Es wird durch das Merkblatt für die Hinterlegung von biologischem Material für die Zwecke von Patent- und Gebrauchsmusterverfahren (X 1200) ergänzt.

Die Formulare und Merkblätter des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) können kostenlos beim DPMA bezogen oder über das Internet abgerufen werden (Adresse siehe Titelseite).

I. Was kann geschützt werden?

1. Patentfähige Erfindungen

Als Patente werden technische Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind (§ 1 Abs. 1 PatG). Dies gilt auch für Erfindungen, die ein aus biologischem Material bestehendes oder ein dieses enthaltende Erzeugnis beziehungsweise ein Verfahren zur Herstellung, Bearbeitung

oder Verwendung biologischen Materials betreffen sowie für mittels technischer Verfahren aus seiner natürlichen Umgebung isoliertes oder hergestelltes biologisches Material, das in der Natur bereits vorhanden war (§ 1 Abs. 2 PatG). Biologisches Material in dem Sinne ist ein Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren kann beziehungsweise in einem biologischen System reproduziert werden kann.

Betrifft eine Erfindung biologisches Material, so kann dieses zur Offenbarung der technischen Lehre - anstelle eines wiederholbaren Bereitstellungs- oder Herstellungsverfahrens - auch als vermehrbare Probe hinterlegt werden (siehe auch Merkblatt X 1200).

Hat eine Erfindung biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zum Gegenstand oder wird dabei derartiges Material verwendet, so soll die Anmeldung Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen, soweit dieser bekannt ist (§ 34a Satz 1 PatG).

2. Patentierungsausschlüsse

Als Patente können insbesondere nicht geschützt werden (§ 1 Abs. 3 PatG):

- Entdeckungen (das heißt Auffinden von etwas Vorhandenem, was bisher nicht bekannt war, zum Beispiel Magnetismus) sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- ästhetische Formschöpfungen (für Form- und Farbgestaltungen können Sie jedoch bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Designschutz erlangen);
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten (zum Beispiel Baupläne, Schnittmuster, Lehrmethoden für Menschen und Tiere, Notenschrift, Kurzschriften), für Spiele und geschäftliche Tätigkeiten (zum Beispiel Buchführungssysteme) sowie Computerprogramme als solche (das heißt soweit sie keine technische Lehre enthalten);
- die Wiedergabe von Informationen (zum Beispiel Tabellen, Formulare, Schriftenanordnungen);
- Konstruktionen und Verfahren, die nicht realisierbar sind, etwa weil sie den Naturgesetzen widersprechen (zum Beispiel eine Maschine, die ohne Energiezufuhr Arbeit leisten soll - perpetuum mobile -).

Daneben können Patente nicht erteilt werden für

- den menschlichen Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung, einschließlich der Keimzellen, sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens (§ 1a Abs. 1 PatG);

- Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde (§ 2 PatG); ein solcher Verstoß kann jedoch nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, dass die Verwendung der Erfindung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist; insbesondere können Patente nicht erteilt werden für
 - Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen und zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens;
 - die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken (Embryonenschutzgesetz);
 - Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere;
- Pflanzensorten und Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren und die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen und Tiere (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 PatG);
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 PatG).

3. Neuheit

Als neu gilt eine Erfindung, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Dieser umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag (Anmelde- beziehungsweise Prioritätstag) durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch eine irgendwo in der Welt erfolgte Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind (§ 3 Abs. 1 PatG). Zum Stand der Technik wird auch der Inhalt der in § 3 Abs. 2 PatG bezeichneten Patentanmeldungen mit älterem Zeitrang gerechnet, die erst an oder nach dem für den Zeitrang der jüngeren Anmeldung maßgeblichen Tag veröffentlicht worden sind. Eine innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag erfolgte Beschreibung, Benutzung oder sonstige Offenbarung der Erfindung bleibt außer Betracht, wenn sie auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder eine Zurschaustellung der Erfindung auf bestimmten amtlichen oder amtlich anerkannten und im Bundesgesetzblatt bekanntgemachten Ausstellungen zurückgeht (§ 3 Abs. 5 PatG).

Dem Anmelder wird empfohlen, sich über den Stand der Technik sorgfältig zu informieren, bevor er ein Patent beantragt. Es besteht die Möglichkeit, beim DPMA, beim Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin und bei den Patentinformationszentren in die patentamtlichen Veröffentlichungen (Offenlegungs-, Auslege-, Patentschriften, Unterlagen eingetragener Gebrauchsmuster) Einsicht zu nehmen. Der Anmelder sollte vor Einreichung einer Anmeldung in jedem Fall die Dokumente durchsehen, die den technologischen Hintergrund des Gebiets definieren, dem der Gegenstand der Patentanmeldung angehört. Ein Verzeichnis der Patentinformationszentren, in welchem deren Anschriften und Öffnungszeiten sowie der Umfang der zum Stand der Technik vorhandenen Dokumente aufgeführt sind, kann kostenlos beim DPMA bezogen oder über das Internet abgerufen werden (Adresse siehe Titelseite).

4. Erfinderische Tätigkeit

Die Erfindung beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit, wenn sie sich für den Fachmann auf dem jeweiligen technischen Gebiet aus dem Stand der Technik nicht in naheliegender Weise ergibt (§ 4 Satz 1 PatG) und somit das Können des Durchschnittsfachmanns überragt (Erfindungshöhe).

5. Gewerbliche Anwendbarkeit

Die Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet, einschließlich zum Beispiel der Land- und Forstwirtschaft, hergestellt oder benutzt werden kann (§ 5 PatG).

Die gewerbliche Anwendbarkeit einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens muss in der Anmeldung konkret unter Angabe der von der Sequenz oder Teilsequenz erfüllten Funktion beschrieben werden. Wenn der Aufbau der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens dabei mit dem Aufbau einer natürlichen Sequenz oder Teilsequenz eines menschlichen Gens übereinstimmt, so ist deren Verwendung in den Patentanspruch aufzunehmen (§ 1a Abs. 3 und 4 PatG).

6. Einheitlichkeit der Erfindung

In jeder Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen, die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, beschrieben werden (§ 34 Abs. 5 PatG).

Eine einzige allgemeine erfinderische Idee liegt vor, wenn zwischen den Erfindungen ein technischer Zusammenhang besteht, der in einem oder mehreren gleichen oder entsprechenden besonderen technischen Merkmalen zum Ausdruck kommt.

II. Muss man einen Anwalt hinzuziehen?

Wer ein Patent anmelden will, kann dies beim DPMA grundsätzlich selbst machen. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Beratung und Vertretung

Anmelder können sich der Hilfe eines auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen und zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen zugelassenen Beraters (Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Erlaubnis-scheininhaber) bedienen und sich von ihm im Erteilungsverfahren vertreten lassen.

2. Ausländer / Auswärtige

Anmelder ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Deutschland müssen einen als Rechts- oder Patentanwalt zugelassenen Vertreter bestellen, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Patent betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen befugt und bevollmächtigt ist (§ 25 Abs. 1 PatG).

3. Vollmacht

Eine **schriftliche Vollmacht** muss beim DPMA nur dann vorgelegt werden, wenn der Vertreter kein Rechtsanwalt, Patentanwalt, Erlaubnis-scheininhaber oder - in den Fällen des § 155 der Patentanwaltsordnung - Patentassessor ist. Die Vollmacht muss auf eine prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person lauten. Es kann auch ein Zusammenschluss von Vertretern unter Angabe des Namens dieses Zusammenschlusses bevollmächtigt werden. Ist der Vollmachtgeber keine natürliche Person, so muss die Zeichnungsberechtigung des Unterzeichnenden durch Angabe seiner Stellung oder die Beifügung geeigneter Nachweise schlüssig dargetan werden. Bei Zweifeln fordert das DPMA den Nachweis in notariell beglaubigter Form.

Reicht der Anmelder mehrere Anmeldungen ein und soll für ihn jeweils derselbe Vertreter tätig werden, so kann er entweder eine **allgemeine Vollmacht** erteilen, die für alle Verfahren vor dem DPMA gilt, oder er kann für jedes einzelne Erteilungsverfahren eine **Einzelvollmacht** ausstellen. Ein Unternehmen kann einem Angestellten eine **allgemeine Angestelltenvollmacht** erteilen, die ihn zur Vertretung in allen Patentangelegenheiten vor dem DPMA berechtigt. Die allgemeinen Vollmachten werden beim DPMA unter Vergabe einer Nummer registriert.

III. Wo kann man die Patentanmeldung einreichen?

Die Anmeldung kann beim **DPMA in München**, bei der **Dienststelle in Jena** oder beim **Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin** eingereicht werden (Anschriften siehe Titelseite). Daneben werden Patentanmeldungen auch von bestimmten **Patentinformationszentren** entgegengenommen (Anschriften können beim DPMA erfragt werden). Diese Patentinformationszentren dokumentieren den Eingangstag und leiten die Patentanmeldungen, ohne sie zu prüfen, an das DPMA weiter.

IV. Kann die Anmeldung auch in elektronischer Form eingereicht werden?

Nationale Patentanmeldungen können beim DPMA auch in **elektronischer Form** eingereicht werden. Für die elektronische Patentanmeldung gelten ermäßigte Gebührensätze (siehe dazu unter VI. 1. (10)).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in § 125a PatG und der ERVDPMAV festgelegt. Danach können Patentanmeldungen unter Verwendung der vom DPMA ausgegebenen Software DPMAdirektPro elektronisch eingereicht werden. Weitere technische Details zu den Einreichungs- und Bearbeitungsvoraussetzungen sind auf der Internetseite des DPMA unter https://www.dpma.de/service/elektronische_anmeldung/dpmadirekt/index.html veröffentlicht.

Elektronische Patentanmeldungen können auch unter Verwendung des für deutsche Anmeldungen entwickelten Moduls des elektronischen Anmeldesystems des Europäischen Patentamts eingereicht werden. Die vom Europäischen Patentamt dazu bekannt gemachten technischen Anforderungen sind auf den Internetseiten des Europäischen Patentamts (https://www.epo.org/index_de.html) abrufbar.

V. Kann die Anmeldung auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst sein?

Anmeldungen können auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst sein (vergleiche § 35a PatG). In diesem Fall ist jedoch eine deutsche Übersetzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung nachzureichen. Ist die Anmeldung ganz oder teilweise in englischer oder französischer Sprache abgefasst, so verlängert sich die Frist zur Einreichung der deutschen Übersetzung auf zwölf Monate; wird für

diese Anmeldung anstelle des Anmeldetages ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen, endet die Frist jedoch spätestens mit Ablauf von 15 Monaten nach diesem Zeitpunkt. Wird die Übersetzung nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Deutsche Übersetzungen von fremdsprachigen Dokumenten müssen von einem Rechtsanwalt oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein (§ 14 Abs. 1 PatV).

VI. Was ist einzureichen?

Die Patentansprüche, die Beschreibung, die Zeichnungen sowie der Text und die Zeichnung der Zusammenfassung sind auf gesonderten Blättern einzureichen. Die bei der Einreichung einer Patentanmeldung einzuhaltenen Formvorschriften sind im Einzelnen in den §§ 3, 4 (Erteilungsantrag), 6 (Formerfordernisse der Anmeldung), 9 (Patentansprüche), 10 (Beschreibung), 12 (Zeichnungen) und 13 (Zusammenfassung) der Patentverordnung (PatV) aufgeführt. Darüber hinaus sind die Vorschriften der DPMAV zu beachten.

Folgende Unterlagen muss die Anmeldung enthalten:

1. Erteilungsantrag (§ 34 Abs. 3 PatG, § 4 PatV)

Es ist das vom DPMA herausgegebene Antragsformblatt, das auch über das Internet abgerufen werden kann (<https://www.dpma.de/service/formulare/patent/index.html>), zu verwenden. Das Formblatt hat die Nummer [P 2007](#).

Für das Ausfüllen der Felder (1) bis (12) des Antragsformblatts werden folgende Hinweise gegeben:

(1) Zustellanschrift/Datum

Hier ist einzutragen, an wen alle Sendungen des DPMA in diesem Verfahren gerichtet werden sollen, und zwar wie folgt:

- Name,
- Vorname,
- gegebenenfalls akademischer Grad,
- Firma,
- Straße,
- Hausnummer,
- gegebenenfalls Postfach,
- Ort mit Postleitzahl,
- Staat (falls nicht Deutschland).

Dies kann die Anschrift des Anmelders, eines Zustellungsbevollmächtigten oder eines bestellten Vertreters sein. Wird das Patent von mehreren Anmeldern ge-

meinschaftlich angemeldet und ist ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt, so muss hier die Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten angegeben werden.

Ferner ist das Datum der Antragstellung einzutragen.

(2) Zeichen/Telefon

Hier sind das interne Zeichen und die Telefonnummer des in Feld (1) genannten Empfängers anzugeben.

(3) Funktion des Empfängers

Hier ist durch Ankreuzen des in Betracht kommenden Auswahlfeldes zu erklären, welche der dort aufgeführten Funktionen der in Feld (1) angegebene Empfänger hat. Gegebenenfalls ist die Nummer der „allgemeinen Vollmacht“ (vergleiche oben unter II. 3.) zu nennen, falls das DPMA diese nach der Registrierung einer solchen Vollmacht bereits mitgeteilt hat.

(4) Anmelder/Vertreter

Hier ist nur dann eine Eintragung erforderlich, wenn die Anmelder- oder Vertreterangaben nicht mit der Zustellanschrift im Feld (1) übereinstimmen. In diesem Falle sind hier den Angaben in Feld (1) entsprechend Angaben bezüglich des Anmelders und des Vertreters zu machen. Hat der Anmelder oder Vertreter seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, so ist außer dem Ort auch der Staat anzugeben; gegebenenfalls können auch Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat gemacht werden.

Wird das Patent auf eine Firma angemeldet, so sind die im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung und die Handelsregister-Nummer anzugeben.

Ist der Anmelder eine juristische Person oder eine Personengesellschaft und als solche in ein Register eingetragen, muss der Name beziehungsweise die Firma entsprechend dem Registereintrag angegeben werden.

Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sind neben dem Namen der Gesellschaft und ihres Sitzes auch der Name und die Anschrift mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters anzugeben.

(5) Anmelder-, Vertreter-, Zustelladressennummern

Das DPMA vergibt für den Anmelder, den Vertreter und die in Feld (1) angegebene Zustelladresse jeweils eine Nummer. Sofern solche bereits zu einer früheren Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder Designanmeldung vergeben und mitgeteilt worden sind, sind diese Nummern hier einzutragen.

(6) Bezeichnung der Erfindung

Hier ist eine kurze und genaue technische Bezeichnung der Erfindung, für die Schutz begehrt wird, übereinstimmend mit dem Titel der Beschreibung, anzugeben. Marken oder Phantasiebezeichnungen sind nicht zuläs-

sig. Verkehrsübliche Begriffe sind Hilfsbegriffen wie „Vorrichtung“, „Mittel“, „Gerät“ und so weiter vorzuziehen (zum Beispiel „Blumentopf“ statt „topfförmige Vorrichtung zur Aufnahme von Pflanzen und Erde“). In der Bezeichnung sollen die Neuerungen, für die Schutz beansprucht wird, nicht vorweggenommen werden. Diese Information gehört erst in die Patentansprüche.

(7) Sonstige Anträge

Hier ist durch Ankreuzen des entsprechenden Auswahlfeldes zu erklären, welche Anträge gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines Patents gestellt werden.

(a) Prüfungsantrag (§ 44 PatG)

Die bloße Einreichung einer Anmeldung führt nicht automatisch zur Prüfung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung; diese Prüfung muss zusätzlich beantragt werden. Der Prüfungsantrag ist gebührenpflichtig (siehe Erläuterungen zu Feld (10)). Wird die Prüfungsantragsgebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des Antrags gezahlt, so gilt der Prüfungsantrag als zurückgenommen. Die Frist zur Zahlung der Prüfungsantragsgebühr endet aber spätestens mit Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung. Der Antrag kann vom Patentanmelder und von jedem Dritten bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt oder wird die Gebühr nicht innerhalb der Frist eingezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Das Prüfungsverfahren wird auch dann fortgesetzt, wenn der Prüfungsantrag zurückgenommen wird (§ 44 Abs. 5 PatG).

Die Bearbeitung des Prüfungsantrags erfolgt beschleunigt (in der Regel innerhalb von acht Monaten nach dem Anmelde-/Prioritätstag), sofern der Prüfungsantrag innerhalb von vier Monaten nach dem Anmelde-/Prioritätstag gestellt wird.

(b) Rechercheantrag (§ 43 PatG)

Der Anmelder kann eine (bloße) Recherche des Standes der Technik beantragen und sich damit die Grundlage für eine eigene Einschätzung verschaffen, wie die Chancen für eine Patenterteilung stehen. Dieser Antrag kann durch Ankreuzen des Auswahlfeldes bereits mit der Einreichung der Anmeldung, aber auch später gestellt werden. Das DPMA ermittelt dann den Stand der Technik, der für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen ist und beurteilt vorläufig die Schutzfähigkeit der angemeldeten Erfindung nach den §§ 1 bis 5 PatG. Darüber hinaus wird vorläufig beurteilt, ob die Anmeldung den Anforderungen des § 34 Abs. 3 bis 5 PatG genügt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 PatG). Wird dabei festgestellt, dass die Anmeldung die Anforderungen des § 34 Abs. 5 PatG nicht erfüllt, so wird die Recherche für den Teil der Anmeldung durchgeführt, der sich auf die in den Patentansprüchen

als erste beschriebene Erfindung oder Gruppe von Erfindungen bezieht, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen. Der Antrag ist gebührenpflichtig (siehe Erläuterungen zu Feld (10)); wird die Gebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des Antrags gezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Die Recherche wird - wie auch das Prüfungsverfahren nach § 44 PatG - erst nach Zahlung der Gebühr begonnen. Wird der Rechercheantrag vor oder gleichzeitig mit dem Prüfungsantrag gestellt, so wird zunächst das Rechercheverfahren durchgeführt und der Stand der Technik ermittelt und mitgeteilt; erst danach wird mit dem Prüfungsverfahren begonnen. Grundsätzlich ist jedoch zu bemerken, dass sich die gleichzeitige Stellung eines Prüfungs- und Rechercheantrags erübrigt.

Hinweis zu (a) und (b):

Für die Übermittlung eines Exemplars öffentlicher Druckschriften, die im Prüfungsverfahren und im Rechercheverfahren ermittelt worden sind, fallen keine zusätzlichen Kosten an. Diese Auslagen sind in der Prüfungsantragsgebühr und der Rechercheantragsgebühr enthalten. Weitere Exemplare können beim Publikationsservice des Informations- und Dienstleistungszentrums Berlin erworben werden.

(c) Aussetzung (§ 49 Abs. 2 PatG)

Auf Antrag des Anmelders kann die Erteilung des Patents bis zu höchstens 15 Monaten ab dem Anmeldebeziehungswise Prioritätstag ausgesetzt werden. Eine Aussetzung kann sinnvoll sein, wenn der Anmelder eine Anmeldung in Staaten beabsichtigt, die nicht der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) angehören und in denen eine vorherige Veröffentlichung der Erfindung in Deutschland neuheitsschädlich sein könnte.

(8) Erklärungen

(a) Teilung/Ausscheidung

Hier sind nur dann Angaben erforderlich, wenn die Anmeldung durch Teilung nach § 39 PatG oder Ausscheidung aus einer bereits anhängigen Patentanmeldung (Stammanmeldung) hervorgeht. Ist das der Fall, so ist das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen und das Aktenzeichen der Stammanmeldung einzutragen.

(b) Unverbindliche Lizenzinteresseerklärung

Die Erklärung, an einer Lizenzvergabe interessiert zu sein, ist unverbindlich. Sie verpflichtet den Anmelder nicht, Lizenzen zu vergeben, sondern dient allein der Information möglicher Lizenznehmer. Die Erklärung wird im Falle der Patenterteilung im Patentregister vermerkt und im Patentblatt veröffentlicht. Sie kann gegenüber dem DPMA und Dritten jederzeit widerrufen werden.

Hinweis: Bei der unverbindlichen Lizenzinteresseerklärung handelt es sich nicht um die Abgabe einer Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 PatG). Die Lizenzbereitschaft muss gesondert erklärt werden (siehe hierzu unter VII. 3.).

(c) Nachanmeldung im Ausland beabsichtigt (unverbindlich)

Mit der Anmeldung wird der Patentschutz für das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begehrt. Sollten Sie beabsichtigen, über einzelne Nachanmeldungen in anderen Staaten beziehungsweise eine europäische oder internationale Nachanmeldung in weiteren Staaten Patentschutz zu begehren, können Sie dies hier unverbindlich mitteilen.

(9) Priorität

Der Zeitrang der Anmeldung wird grundsätzlich durch den Tag des Eingangs der Anmeldung beim DPMA bestimmt. Der Zeitrang einer früheren Anmeldung derselben Erfindung kann als inländische oder ausländische Priorität für eine spätere Anmeldung in Anspruch genommen werden. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Priorität vor und will der Anmelder die Priorität beanspruchen, so ist anzugeben, aus welcher Voranmeldung der Erfindung die beanspruchte Priorität hergeleitet wird. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

(a) inländische Priorität (§ 40 PatG)

Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim DPMA eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung derselben Erfindung zum Patent ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, dass für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist. Für die Anmeldung kann die Priorität mehrerer beim

DPMA eingereichter Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen in Anspruch genommen werden. Die Priorität kann nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag der späteren Anmeldung und nur für solche Merkmale der Anmeldung beansprucht werden, die in der Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen der früheren Anmeldung deutlich offenbart sind. Die Prioritätserklärung gilt als nicht abgegeben, wenn das Aktenzeichen der früheren Anmeldung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Anmeldetag der späteren Anmeldung unaufgefordert beim DPMA angegeben worden ist. Ist die frühere Anmeldung eine noch beim DPMA anhängige Patentanmeldung, so gilt sie mit der Abgabe der Prioritätserklärung als zurückgenommen.

(b) ausländische Priorität (§ 41 PatG)

Eine in einem Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) vorschriftsmäßig hinterlegte Voranmeldung (Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung) derselben Erfindung gewährt für eine innerhalb eines Jahres beim DPMA eingereichte Nachanmeldung den Zeitrang der Voranmeldung. Ein entsprechendes Recht gewähren auch Voranmeldungen in WTO-Mitgliedstaaten, die nicht der PVÜ, sondern nur TRIPS angehören (Art. 2 Abs. 1 TRIPS i.V.m. Art. 4 PVÜ).

Der Anmelder hat innerhalb von 16 Monaten nach dem Anmeldetag der Voranmeldung Zeit, Land und Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Innerhalb der Frist können die Angaben geändert werden. Werden die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt. Es empfiehlt sich daher, die entsprechenden Unterlagen und Angaben bereits mit dem Antrag auf Erteilung eines Patents einzureichen.

(10) Gebührenzahlung

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

- für eine Patentanmeldung (**Anmeldegebühr**)
 - bei elektronischer Anmeldung
 - die **bis zu 10** Patentansprüche enthält **40,-- EUR** (Gebührennummer 311 000)
 - die **mehr als 10** Patentansprüche enthält **40,-- + 20,-- EUR** (Gebührennummer 311 050)

für jeden Anspruch > 10
 - bei Anmeldung in Papierform
 - die **bis zu 10** Patentansprüche enthält **60,-- EUR** (Gebührennummer 311 100)
 - die **mehr als 10** Patentansprüche enthält **60,-- + 30,-- EUR** (Gebührennummer 311 100)

für jeden Anspruch > 10
- für eine Recherche (**Rechercheantragsgebühr**) **300,-- EUR** (Gebührennummer 311 200)
- für die Prüfung der Anmeldung (**Prüfungsantragsgebühr**)
 - bei gestelltem Rechercheantrag **150,-- EUR** (Gebührennummer 311 300)
 - ohne Rechercheantrag **350,-- EUR** (Gebührennummer 311 400)

Konkrete Beispiele zur Berechnung der Anmeldegebühr enthält das Informationsblatt „Hinweise zu Gebühren in Patentsachen“ ([P 2795](#)).

Werden die Anmeldegebühr, die Rechercheantragsgebühr oder die Prüfungsantragsgebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang der Anmeldung beziehungsweise des Antrags gezahlt, so gilt die Anmeldung beziehungsweise der Recherche- oder Prüfungsantrag als zurückgenommen.

Wird der Prüfungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt oder wird die Prüfungsantragsgebühr nicht innerhalb dieser Frist eingezahlt, so gilt die Anmeldung ebenfalls als zurückgenommen. Die Anmeldung, der Recherche- oder der Prüfungsantrag werden erst bearbeitet, wenn die Anmeldegebühr beziehungsweise die Antragsgebühr eingezahlt worden ist.

Jahresgebühren

Für jedes Patent und jede Anmeldung ist **unaufgefordert** bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres, gerechnet vom Anmeldetag an, eine **Jahresgebühr** nach dem Patentkostengesetz zu entrichten:

Patentjahr:	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Betrag in EUR:	70,--	70,--	100,--	150,--	210,--	280,--	350,--	430,--	540,--	680,--
Gebührennummer:	312 030	312 040	312 050	312 060	312 070	312 080	312 090	312 100	312 110	312 120
Patentjahr:	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		
Betrag in EUR:	830,--	980,--	1.130,--	1.310,--	1.490,--	1.670,--	1.840,--	2.030,--		
Gebührennummer:	312 130	312 140	312 150	312 160	312 170	312 180	312 190	312 200		

Die 3. bis 5. Jahresgebühr kann auch als **eine** Gebühr bereits bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr bezahlt werden (210,- EUR - Gebührennummer 312 205); im Vergleich zur Zahlung von Einzelgebühren (Gebührennummern 312 030 bis 312 050) ermäßigt sich die Gebühr dann um 30,- EUR.

Die **Jahresgebühren** sind jeweils vor Beginn der gewünschten Schutzfrist fällig und zwar am letzten Tag des Monats des jeweiligen Jahres, der dem Anmeldemonat entspricht (Beispiel: Anmeldetag 15.06.2022, Fälligkeit der 3. Jahresgebühr 30.06.2024). Wird die Jahresgebühr nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit bezahlt, so kann die Gebühr mit dem **Verspätungszuschlag in Höhe von 50,- EUR** noch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Fälligkeit bezahlt werden (im obigen Beispiel endet die Zuschlagsfrist am 31.12.2024). Im Voraus kann eine Jahresgebühr frühestens ein Jahr vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gezahlt werden. **Wird die Jahresgebühr nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen beziehungsweise erlischt das Patent.**

Wird im **Laufe des Patenterteilungsverfahrens** die Anzahl der Patentansprüche erhöht, so dass sich im Vergleich zur bereits gezahlten Anmeldegebühr eine höhere Anmeldegebühr ergibt, wird der Differenzbetrag mit Eingang der zusätzlichen Patentansprüche fällig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PatKostG). Die Zahlungsfrist beträgt drei Monate ab Fälligkeit. Wird der Differenzbetrag innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig entrichtet, gilt die Handlung, das heißt die Änderung der Patentansprüche, als nicht vorgenommen (§ 6 Abs. 2 PatKostG) und die nachgereichten Patentansprüche werden nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass neben der Empfangsbestätigung keine weitere Gebührenbenachrichtigung versandt wird.

Neben diesen Gebühren können dem Anmelder unter Umständen weitere Kosten, zum Beispiel für die Tätigkeit eines bestellten Vertreters, für Beweismittel, Gutachten und Modelle, für von der Prüfungsstelle verlangte Vorführungen, für die Wahrnehmung einer Anhörung vor der Prüfungsstelle oder Patentabteilung, sowie Auslagen für Ablichtungen entstehen.

Die Zahlung der Gebühren bestimmt sich nach der Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (Patentkostenzahlungsverordnung - PatKostZV). Danach können Gebühren wie folgt entrichtet werden:

1. durch **Barzahlung** bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in München, Jena und im Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin,
2. durch **Überweisung** auf das angegebene Konto der Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt (siehe Titelseite),

3. durch **(Bar-) Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf das Konto der Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt oder
4. durch **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats** mit **Angaben zum Verwendungszweck**.

Das SEPA-Mandat muss dem DPMA immer im Original vorliegen. Bei einer Übermittlung per Fax muss das SEPA-Mandat im Original innerhalb eines Monats nachgereicht werden, damit der Zahlungstag gewahrt bleibt. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare ([A 9530](#) und [A 9532](#)) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren (insbesondere [Mitteilung der Präsidentin Nr. 8/13](#)).

Die **Anmeldegebühr** soll, sofern die Zahlung nicht durch SEPA-Basis-Lastschriftmandat erfolgt, erst nach Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens gezahlt werden.

Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen und die Gebührennummer, die sich aus den Gebührenverzeichnissen (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG und Anlage zu § 2 Abs. 1 DPMAVwKostV) ergibt, sowie der Einzahler anzugeben. Die Gebührennummern sämtlicher Gebühren und Auslagen können dem Kostenmerkblatt (Vordruck [A 9510](#)) entnommen werden. Unkorrekte beziehungsweise unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen in der Bearbeitung.

(11) Anlagen

Hier ist jeweils die Zahl der beigegefügteten Anlagen anzugeben.

(12) Unterschrift

Die Unterschrift ist vom Anmelder oder seinem Vertreter (siehe auch unter II. 3.) mit dem bürgerlichen Namen, bei Firmen von dem Zeichnungsberechtigten zu leisten. Unterzeichnet ein Angestellter für seinen anmeldenden Arbeitgeber, so ist der Nachweis der Zeichnungsbefugnis auf Anforderung vorzulegen. Bei mehreren Anmeldern ohne gemeinsamen Vertreter ist der Antrag von sämtlichen Anmeldern zu unterschreiben.

(13) Funktion des Unterzeichners

Erfolgt die Anmeldung nicht durch eine natürliche Person unter ihrem bürgerlichen Namen, ist zur Feststellung der Zeichnungsberechtigung die Funktion des Unterzeichners (zum Beispiel Prokurist, Geschäftsführer) anzugeben.

2. Anmeldungsunterlagen

Die Erfindung muss in den Anmeldungsunterlagen so deutlich und vollständig offenbart sein, dass ein Fachmann sie ohne Weiteres ausführen kann. Das Einreichen des ausgefüllten Antragsformblatts ohne weitere Unterlagen (Patentansprüche, Beschreibung etc.) reicht hierzu in aller Regel nicht aus. Wird die Erfindung nicht vollständig offenbart, muss die Anmeldung zurückgewiesen werden. Nachträglich kann dieser Mangel nicht geheilt werden. Die Anmeldegebühr ist verfallen.

2.1. Patentansprüche (§ 9 PatV)

Sie können einteilig oder nach Oberbegriff und kennzeichnendem Teil geteilt (zweiteilig) gefasst sein. In beiden Fällen kann die Fassung nach Merkmalen gegliedert sein.

Wird die zweiteilige Fassung gewählt, sind in den Oberbegriff die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, von denen die Erfindung als Stand der Technik ausgeht. Im Oberbegriff ist die technische Bezeichnung der Erfindung aus dem Feld (6) des Anmeldevordrucks zu verwenden. In den kennzeichnenden Teil sind die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, für die in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs Schutz begehrt wird. Der kennzeichnende Teil ist mit den Worten „dadurch gekennzeichnet, dass“ oder „gekennzeichnet durch“ oder einer sinngemäßen Wendung einzuleiten.

Werden Patentansprüche nach Merkmalen oder Merkmalsgruppen gegliedert, so ist die Gliederung dadurch äußerlich hervorzuheben, dass jedes Merkmal oder jede Merkmalsgruppe mit einer neuen Zeile beginnt. Den Merkmalen oder Merkmalsgruppen sind deutlich vom Text abzusetzende Gliederungszeichen voranzustellen.

Im ersten Patentanspruch (Hauptanspruch) sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung anzugeben. Eine Anmeldung kann mehrere unabhängige Patentansprüche (Nebenansprüche) enthalten, soweit der Grundsatz der Einheitlichkeit gewahrt ist (§ 34 Abs. 5 PatG). Nebenansprüche können eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Patentansprüche enthalten. Zu jedem Haupt- beziehungsweise Nebenanspruch können ein oder mehrere Patentansprüche (Unteransprüche) aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung beziehen. Unteransprüche müssen eine Bezugnahme auf mindestens einen der vorangehenden Patentansprüche enthalten. Sie sind soweit wie möglich und auf die zweckmäßigste Weise zusammenzufassen.

Ist eine Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, deren Aufbau mit dem Aufbau einer natürlichen Sequenz oder Teilsequenz eines menschlichen Gens überein-

stimmt, Gegenstand der Erfindung, so ist deren Verwendung, für die die gewerbliche Anwendung gemäß § 1a Abs. 3 PatG konkret beschrieben ist, in den Patentanspruch aufzunehmen.

Werden mehrere Patentansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

Die Patentansprüche dürfen, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, im Hinblick auf die technischen Merkmale der Erfindung keine Bezugnahmen auf die Beschreibung oder die Zeichnungen enthalten, zum Beispiel „wie beschrieben in Teil . . . der Beschreibung“ oder „wie in Abbildung . . . der Zeichnung dargestellt“.

Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so sollen die in den Patentansprüchen angegebenen Merkmale mit ihren Bezugszeichen versehen sein.

Auf das am Ende dieses Merkblatts aufgeführte Beispiel wird hingewiesen.

2.2. Beschreibung (§ 10 PatV)

Als Titel der Beschreibung ist die Bezeichnung in Feld (6) des Anmeldevordrucks zu verwenden.

Es wird empfohlen, die Beschreibung mit der Angabe des technischen Gebiets, zu dem die Erfindung gehört, zu beginnen. Dann soll die Angabe des dem Anmelder bekannten Stands der Technik erfolgen, sowie die Darstellung der Mängel der bisher bekannten Ausführungen. Nunmehr ist darzulegen, welches technische Problem sich der Anmelder gestellt hat und mit welchen Mitteln er dieses Problem gelöst hat. Im Anschluss hieran soll die Erfindung anhand mindestens eines Ausführungsbeispiels erläutert werden; in diesem Ausführungsbeispiel sind auch Einzelheiten zu besonderen Ausführungsarten der Erfindung, die in den weiteren Patentansprüchen aufgeführt sind, wiederzugeben. In diesem Teil der Beschreibung sind Bezugszeichen zu verwenden, wenn auf Zeichnungen Bezug genommen wird. Die Beschreibung wird zweckmäßigerweise mit der Darstellung der durch die Erfindung erzielten Vorteile abgeschlossen.

Fundstellen müssen vollständig angegeben werden, damit sie nachprüfbar sind, zum Beispiel Patentschriften mit Land und Nummer (Hinweise auf nichtveröffentlichte Anmeldungen sind jedoch zu unterlassen); Bücher mit Verfasser, Titel, Verlag, Auflage, Erscheinungsort und -jahr sowie Seitenangabe; Zeitschriften mit Titel, Jahrgang oder Erscheinungsjahr, Heft- und Seitennummer.

Die gewerbliche Anwendbarkeit einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens muss in der Anmeldung konkret unter Angabe der von der Sequenz oder Teilsequenz erfüllten Funktion beschrieben werden (§ 1a Abs. 3 PatG).

Auf das am Ende dieses Merkblatts abgedruckte Beispiel wird hingewiesen.

Wichtiger Hinweis: Werden fehlende Beschreibungsteile, auf die in den ursprünglichen Anmeldeunterlagen Bezug genommen wird, später nachgereicht, ist Anmelde-tag der gesamten Anmeldung der Tag, an dem die fehlenden Beschreibungsteile beim DPMA eingehen (§ 35 Abs. 2 und 3 PatG). Dies kann für den Anmelder dann günstiger sein, wenn sich erst aus der vollständigen Beschreibung der volle Offenbarungsgehalt der Anmeldung ergibt.

2.3. Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzen; Sequenzprotokolle (§§ 11 bis 11b PatV)

Sind in der Patentanmeldung Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 PatV in ein Sequenzprotokoll aufgenommen werden müssen, so muss die Beschreibung neben dem Hauptteil der Beschreibung (§ 10 PatV) als separaten Teil ein Sequenzprotokoll enthalten.

Das Sequenzprotokoll muss dem Standard für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in XML in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechen, den das Deutsche Patent- und Markenamt im Bundesanzeiger bekannt macht (§ 11 Abs. 2 PatV).

Es gelten die Vorgaben der §§ 11 bis 11b PatV.

Gemäß § 11a Abs. 1 PatV ist das Sequenzprotokoll – abweichend von § 3 Satz 1 PatV – nach den Vorgaben des in § 11 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Standards als elektronisches Dokument in einer einzigen Datei im XML-Format beim DPMA einzureichen. In Papierform oder beispielsweise als PDF-Dokument können Sequenzprotokolle nicht mehr formwirksam eingereicht werden.

Die Vorgaben der §§ 11 bis 11b PatV gelten für Patentanmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 2022 beim DPMA eingereicht werden. Dies gilt auch dann, wenn für die am oder nach dem 1. Juli 2022 eingereichte Anmeldung die Priorität einer Anmeldung mit Anmeldetag vor dem 1. Juli 2022 beansprucht wird.

Für Anmeldungen, die vor dem 1. Juli 2022 eingereicht wurden, und deren weiteres Verfahren sind hingegen die Vorschriften des § 11 i.V.m. Anlage 1 zur Patentverordnung in der bis 30. Juni 2022 geltenden Fassung weiter maßgeblich (vergleiche § 22 PatV).

2.4. Zeichnungen (§ 12 PatV)

Die Zeichnungen sollen das Zusammenwirken der Merkmale der Erfindung klar erkennen lassen und das Wesentliche hervorheben. Auf eine Darstellung unwesentlicher Details kann verzichtet werden. Zeichnungen müssen den in der Anlage 2 zu § 12 PatV enthaltenen Standards entsprechen.

Fotografische Abbildungen sind keine Zeichnungen im Sinne des § 12 PatV. Sie können die gegebenenfalls erforderlichen Zeichnungen nicht ersetzen.

Wichtiger Hinweis: Wenn in der Anmeldung auf Zeichnungen Bezug genommen wird und diese Zeichnungsunterlagen erst später eingereicht werden, ist Anmeldetag der gesamten Anmeldung der Tag, an dem die Zeichnungen beim DPMA eingehen (§ 35 Abs. 2 PatG). Dies kann für den Anmelder dann günstiger sein, wenn sich erst aus den Zeichnungen der volle Offenbarungsgehalt der Anmeldung ergibt.

Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Anmelder erklären, dass die Bezugnahme auf die Zeichnungen als nicht erfolgt gelten soll; es bleibt dann beim ursprünglich vergebenen Anmeldetag. Geht eine derartige Erklärung nicht ein, gilt die Bezugnahme auf die Zeichnungen als nicht erfolgt.

3. Zusammenfassung (§ 13 PatV)

Nach § 36 PatG ist der Anmeldung eine Zusammenfassung beizufügen, die noch bis zum Ablauf von fünfzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder nach dem in Anspruch genommenen Prioritätstag nachgereicht werden kann. Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Unterrichtung. Sie muss enthalten:

- die Bezeichnung der Erfindung,
- eine Kurzfassung der in der Anmeldung enthaltenen Offenbarung, die das technische Gebiet der Erfindung angeben und so gefasst sein soll, dass Dritte das technische Problem, seine Lösung und die hauptsächliche Verwendungsmöglichkeit der Erfindung verstehen können,
- eine Zeichnung, wenn diese in der Kurzfassung erwähnt ist; sind in ihr mehrere Zeichnungen erwähnt, so ist nur die Zeichnung beizufügen, die die Erfindung nach Auffassung des Anmelders am deutlichsten kennzeichnet.

Die Zusammenfassung soll aus nicht mehr als 1500 Zeichen bestehen. In ihr kann auch die chemische Formel angegeben werden, die die Erfindung am deutlichsten kennzeichnet. Die Zusammenfassung darf sich nicht auf Hinweise oder Bezugnahmen stützen: „wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung“ oder „wie in Abbildung ... der Zeichnung dargestellt“ (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 8 PatV).

Über die Erstellung der Zusammenfassung gemäß § 36 PatG informiert ein gesondertes Merkblatt (P 2794), das kostenlos beim DPMA bezogen oder über das Internet abgerufen werden kann (Adresse siehe Titelseite).

Die Patentansprüche, die Beschreibung, die Zeichnungen sowie der Text und die Zeichnung der Zusammenfassung sind auf gesonderten Blättern einzureichen (§ 6 Abs. 2 PatV).

4. Modelle und Proben (§ 16 PatV)

Modelle und Proben sind nur auf Anforderung des DPMA einzureichen. Sie sind mit einer dauerhaften Beschriftung zu versehen, aus der Inhalt und Zugehörigkeit zu der entsprechenden Anmeldung hervorgehen.

Schon bei ihrer Einreichung sollte der Anmelder angeben, ob er sie nach Abschluss des Verfahrens zurückerhalten möchte.

Auf einen besonderen Wert der Modelle oder Proben hat der Anmelder hinzuweisen. Können sie schon durch unvorsichtiges Auspacken beschädigt oder durch das Einwirken von Licht, Feuchtigkeit oder dergleichen verdorben werden, so ist die Umhüllung mit der deutlichen Aufschrift „Ungeöffnet in den Geschäftsgang“ zu versehen.

5. Erfinderbenennung (§ 37 PatG)

Der oder die Erfinder (Vor- und Zuname, Anschrift) sind vom Anmelder ohne Aufforderung innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätstag zu benennen. Die Frist zur Erfinderbenennung kann aufgrund außergewöhnlicher Umstände verlängert werden, nicht jedoch über den Erlass des Beschlusses über die Patenterteilung hinaus. Dabei hat der Anmelder innerhalb des gleichen Zeitraums zu versichern, dass weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht der Erfinder, so muss er auch angeben, wie das Recht an der Erfindung auf ihn übergegangen ist (zum Beispiel durch Übertragung; aufgrund des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen).

Der Erfinder kann einen Antrag stellen, dass die Erfinderbenennung vollständig oder hinsichtlich der Ortsangabe unterbleibt und nicht im Register vermerkt wird (§ 63 Abs. 1 Satz 3 PatG). Dieser Antrag ist möglichst zusammen mit der Erfinderbenennung auf ein und demselben Schriftstück zu stellen. Dem DPMA gegenüber müssen die Erfinder jedoch benannt werden. Die Erfinderbenennung ist schriftlich auf dem vom DPMA herausgegebenen Formblatt (Vordruck P 2792) oder elektronisch einzureichen (siehe oben unter IV). Die Erfinderbenennung sollte möglichst gleichzeitig mit der Patentanmeldung eingereicht werden.

6. Angaben zum geographischen Herkunftsort biologischen Materials (§ 4 Abs. 7 PatV)

Hat eine Erfindung biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 1 PatG zum Gegenstand oder wird dabei derartiges Material verwendet, so soll die Anmeldung Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen, soweit dieser bekannt ist (§ 34a Satz 1 PatG). Die mit § 34a PatG bezweckte Herkunftsangabe soll die Transparenz bezüglich der Nutzung dieses Materials erhöhen.

Angaben sollen für diejenigen biologischen Materialien pflanzlichen oder tierischen Ursprungs gemacht werden, die in einem sachlichen Bezug zu der in der Anmeldung beschriebenen Erfindung stehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn derartiges Material in den Patentansprüchen genannt oder in einem beanspruchten Verfahren verwendet wird. Erfindungen, die biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs

zum Gegenstand haben oder derartiges Material verwenden, betreffen insbesondere die Bereiche Tier- und Pflanzenzüchtung, Pflanzenschutz, Biotechnologie, Kosmetika, Pharmazie, Tiergesundheit, Chemie und Lebensmittel.

Angaben gemäß § 34a Satz 1 PatG sind Bestandteil der Anmeldung und sollen auf einem gesonderten Blatt der Anmeldung eingereicht werden (§ 4 Abs. 7 PatV).

VII. Was folgt nach der Anmeldung?

Ist die Anmeldung eingereicht, so erhält der Anmelder, sein Zustellungsbevollmächtigter oder sein Vertreter eine Empfangsbestätigung, die den Tag des Eingangs der Anmeldung, das für die Anmeldung vergebene Aktenzeichen sowie Angaben zu den eingereichten Unterlagen enthält.

Der Anmelder hat im Übrigen noch Folgendes zu beachten:

1. Durchführung des Patenterteilungsverfahrens

(a) Prüfung auf offensichtliche Patentierungshindernisse; Offenlegung

Die Anmeldung wird nach ihrem Eingang aufgrund der Bestimmungen des Patentgesetzes und der Patentverordnung auf offensichtliche Verstöße gegen Formvorschriften (§§ 34, 36 bis 38 PatG) und auf Vorliegen offensichtlicher Patentierungshindernisse hin überprüft (§ 42 PatG). Im Rahmen dieser Prüfung wird die Anmeldung beanstandet, wenn der Gegenstand der Anmeldung offensichtlich

- nicht gewerblich anwendbar ist,
- seinem Wesen nach keine Erfindung ist,
- keine einheitliche Erfindung betrifft oder
- von der Patenterteilung ausgeschlossen ist.

Dem Anmelder werden Formmängel und offensichtliche Patentierungshindernisse mitgeteilt, und er wird zur Beseitigung dieser Mängel oder zur Zurücknahme der Anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Anmeldung nicht zurückgenommen, so ist bereits in diesem Verfahrensabschnitt mit der Zurückweisung der Anmeldung zu rechnen.

Wird die Anmeldung nach Versäumung einer vom DPMA bestimmten Frist zurückgewiesen, kann der Anmelder innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses die Weiterbehandlung seiner Anmeldung beantragen (§ 123a PatG). Innerhalb der Einmonatsfrist muss die Weiterbehandlungsgebühr in Höhe von 100 Euro entrichtet und die versäumte Handlung nachgeholt werden.

Unabhängig vom Verfahrensstand wird die Patentanmeldung in der Regel achtzehn Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätstag offengelegt (§ 31 Abs. 2 Nr. 2

PatG). Dies geschieht durch Veröffentlichung des Offenlegungshinweises im Patentblatt (§ 32 Abs. 5 PatG) und Herausgabe der Anmeldungsunterlagen als „Offenlegungsschrift“ (§ 32 Abs. 2 PatG). Die Offenlegung hat zur Folge, dass jedermann freie Einsicht in die Akten der Patentanmeldung nehmen kann. Außerdem wird dem Anmelder ab diesem Zeitpunkt unter bestimmten Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch gewährt (§ 33 PatG). Der Anmelder kann sich gegenüber dem DPMA jedoch auch schon vorzeitig mit der Offenlegung und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen einverstanden erklären (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 PatG).

(b) Prüfung auf materielle Patentfähigkeit

Das DPMA prüft die materielle Patentfähigkeit (§§ 1 bis 5 PatG) der angemeldeten Erfindung, insbesondere, ob diese neu ist und auf erfinderischer Tätigkeit (Erfindungshöhe) beruht, erst, wenn ein wirksamer Prüfungsantrag nach § 44 PatG gestellt worden ist. Es teilt dem Anmelder das Ergebnis der Prüfung unter Fristsetzung zur Äußerung schriftlich mit (Prüfungsbescheid). Es empfiehlt sich, jeden Bescheid möglichst rasch und vollständig zu beantworten. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Wird der Bescheid nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beantwortet oder wird die Anmeldung trotz fehlender Patentfähigkeit aufrechterhalten, so muss mit der Zurückweisung der Anmeldung gerechnet werden.

Eine Zurückweisung erfolgt insbesondere dann gemäß § 48 PatG, wenn

- die Prüfung ergibt, dass der Gegenstand der Anmeldung Neuheit, erfinderische Tätigkeit oder gewerbliche Anwendbarkeit nicht aufweist (§§ 3 bis 5 PatG) oder
- die Prüfung ergibt, dass der Gegenstand der Anmeldung seinem Wesen nach keine Erfindung ist oder von der Patentierung ausgeschlossen ist (§§ 1 bis 2a PatG) oder
- die nach § 45 Abs. 1 PatG gerügten Mängel nicht beseitigt werden. Nach § 45 Abs. 1 S. 1 PatG fordert die Prüfungsstelle den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist bestimmte Mängel zu beseitigen, die sich daraus ergeben, dass die Anmeldung den Anforderungen der §§ 34, 37 oder 38 PatG nicht genügt oder die Anforderungen des § 36 PatG offensichtlich nicht erfüllt sind. Dies betrifft zum Beispiel formale und inhaltliche Erfordernisse wie Ausführbarkeit der Erfindung, Einheitlichkeit und Offenbarung eventuell vorgenommener Änderungen. Dies gilt nach § 45 Abs. 1 S. 2 PatG jedoch nicht für Mängel, die sich auf die Zusammenfassung beziehen, wenn die Zusammenfassung bereits veröffentlicht worden ist.

Ist vor Stellung des Prüfungsantrags ein Rechercheantrag nach § 43 PatG gestellt worden, so wird zuerst das Rechercheverfahren durchgeführt und der Stand der Technik ermittelt und mitgeteilt. Anschließend beginnt das Prüfungsverfahren.

(c) Erteilung des Patents

Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen, sind gerügte Mängel beseitigt und ist der Gegenstand der Anmeldung patentfähig, so wird die Erteilung des Patents beschlossen (§ 49 Abs. 1 PatG). Mit der Veröffentlichung der Erteilung im Patentblatt treten die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein. Gleichzeitig wird die Patentschrift veröffentlicht (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 PatG). Sie enthält die Patentansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen, aufgrund derer das Patent erteilt worden ist.

Außerdem werden auf der Patentschrift sämtliche Dokumente zum ermittelten Stand der Technik angegeben, die im Erteilungsverfahren in Betracht gezogen worden sind; auf den Stand der Technik, der im Fall eines vorangegangenen Rechercheantrags ermittelt und dem Anmelder bereits mitgeteilt worden ist, wird hingewiesen. Die Zusammenfassung wird in die Patentschrift nur aufgenommen, wenn sie nicht schon in die Offenlegungsschrift aufgenommen worden war.

Das Patent kann von jedem innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung durch Einspruch angegriffen werden (§ 59 PatG). Ist ein zulässiger Einspruch eingelegt, so wird das Patent insgesamt dahingehend überprüft, ob es zu Recht erteilt wurde und aufrechtzuerhalten oder zu widerrufen ist.

2. Anhörungen

Die Prüfungsstelle und die Patentabteilung können die Beteiligten von Amts wegen laden und hören. § 128a der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden (§§ 46 Abs. 1 und 59 Abs. 3 PatG). Die Prüfungsstellen haben im Prüfungsverfahren auf Antrag stets eine Anhörung durchzuführen. Eine Anhörung ist nur nach vorheriger Ladung möglich. Anhörungen im Einspruchsverfahren sind öffentlich.

3. Lizenzbereitschaft

Erklärt sich der Patentanmelder oder der im Register (§ 30 Abs. 1 PatG) als Patentinhaber Eingetragene dem DPMA gegenüber bereit, jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu gestatten, so ermäßigen sich die für die Patentanmeldung oder das Patent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren auf die Hälfte (§ 23 Abs. 1 und 6 PatG). Diese Lizenzbereitschaftserklärung ist im Gegensatz zur Erklärung, an einer Lizenzvergabe interessiert zu sein (vergleiche VI. (8)), verbindlich und muss schriftlich im Original beziehungsweise in elektronischer Form über DPMAdirektPro (unter Angabe des Namens des Unterzeichners und Signierung des elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, § 126a BGB) beim DPMA eingereicht werden. Eine Erklärung zum Beispiel per Telefax reicht nicht aus. Sie kann gegenüber dem DPMA jedoch jederzeit schriftlich zurückgenommen werden, solange dem Patentinhaber eine Benutzungsabsicht noch nicht angezeigt worden ist (§ 23 Abs. 7 PatG).

4. Verfahrenskostenhilfe und Beordnung eines Vertreters

Im Erteilungsverfahren erhält ein Anmelder, der nachweist, dass er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Gebühr nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Zahlungserleichterungen durch Verfahrenskostenhilfe. Voraussetzung ist, dass hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht. Für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse muss ein Formular (A 9541) ausgefüllt und unterschrieben werden, das mit einem Merkblatt über Verfahrenskostenhilfe (A 9540) kostenlos beim DPMA bezogen oder über das Internet abgerufen werden kann (Adresse siehe Titelseite).

Einem Anmelder, dem Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, wird auf Antrag ein zur Übernahme der Vertretung bereiter Patentanwalt oder Rechtsanwalt seiner Wahl oder auf ausdrückliches Verlangen auch ein Erlaubnisscheininhaber beigeordnet, wenn die Vertretung zur sachdienlichen Erledigung des Erteilungsverfahrens erforderlich erscheint. Die Erforderlichkeit muss der Anmelder erläutern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das DPMA auch Auskunft und Hilfestellung gibt. Weist der Anmelder nach, dass er mehrere mögliche Vertreter vergeblich um die Übernahme des Mandats gebeten hat, kann auf Antrag auch ein vom DPMA ausgewählter Vertreter zur Übernahme verpflichtet werden.

VIII. Hilfe bei der Verwertung von Patenten?

Die Begutachtung und Verwertung von Erfindungen sowie die Verfolgung von Patentverletzungen gehören nicht zum Aufgabengebiet des DPMA. Hierbei können Personen oder Unternehmen behilflich sein, die sich mit der Verwertung von Erfindungen befassen. Auskünfte oder Referenzen hierüber kann das DPMA nicht erteilen. Oft können aber die Patentinformationszentren (Anschriften beim DPMA zu erfragen und über das Internet abrufbar) weiterführende Hinweise geben.

Außerdem bietet die Patentanwaltskammer beim DPMA in München, beim Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin sowie bei einigen Patentinformationszentren und Industrie- und Handelskammern eine kostenlose Erfinderberatung an.

Beispiel für Patentansprüche und Beschreibung

(Die auf der linken Seite angegebenen Begriffe sind nur zum Verständnis des Beispiels angegeben; sie sollen in der Anmeldung nicht verwendet werden.)

Patentansprüche (zweiteilige Fassung)

Oberbegriff:
Angabe der Merkmale, die zum Stand der Technik gehören.

Kennzeichnender Teil:
Angabe der Merkmale, für die in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs Schutz begehrt wird.

Oberbegriff des Unteranspruchs:
Kennzeichnender Teil des Unteranspruchs:

1. Streuscheibe für eine Signallaterne mit vorgegebener Lichtstärkeverteilung in der Umgebung der optischen Achse insbesondere für Eisenbahn- und/oder Straßenverkehrs-Lichtsignale, dadurch gekennzeichnet, dass die Streuscheibe aus einem Halterahmen und mehreren Scheibenausschnitten, die je für sich hergestellt sind und jeweils einen bestimmten Teil der Lichtstreuung hervorrufen, zusammengesetzt ist.
2. Streuscheibe nach Patentanspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Streuscheibenausschnitte und der zugehörige Halterahmen mit Passstücken zum unverwechselbaren Aneinanderfügen der Scheibenausschnitte versehen sind.

Patentansprüche (einteilige Fassung)

1. Streuscheibe für eine Signallaterne mit vorgegebener Lichtstärkeverteilung in der Umgebung der optischen Achse insbesondere für Eisenbahn- und/oder Straßenverkehrs-Lichtsignale, wobei die Streuscheibe aus einem Halterahmen und mehreren Scheibenausschnitten, die je für sich hergestellt sind und jeweils einen bestimmten Teil der Lichtstreuung hervorrufen, zusammengesetzt ist.
2. Streuscheibe nach Anspruch 1, bei dem die Streuscheibenausschnitte und der zugehörige Halterahmen mit Passstücken zum unverwechselbaren Aneinanderfügen der Scheibenausschnitte versehen sind.

Titel:
Technische Bezeichnung; wie im Erteilungsantrag angegeben.

Beschreibung
Streuscheibe für Signallaternen.

Stand der Technik mit Fundstellen:

Es ist bekannt, Streuscheiben vor der Signallaternenoptik anzuordnen, die aus dem nach Höhe und Seite scharf begrenzten Lichtbündel ausreichend viel Licht zum Erzeugen der Seitenstreuung abzweigen (DE 31 32 016 A2). Um insbesondere bei Eisenbahn-Lichtsignalen die Verteilung des Fernlichtbündels ohne Beeinträchtigung der Nahlicht-Seitenstreuung abwandeln zu können, je nachdem, ob die vor dem Signal befindliche Strecke gerade oder gekrümmt verläuft, ist es ferner bekannt, in die einzelnen Typen von Signallaternen unterschiedliche Streuscheiben mit jeweils anderer Fernlichtstreuung einzusetzen (Zeitschrift „Signal und Draht“ Jahrgang . . . , Heft . . . , Seiten . . . bis . . .).

<p>Problem: Angabe der Wirkungen, die mit der Erfindung erzielt werden sollen.</p>	<p>Dabei ist es allerdings nötig, eine Vielzahl von Streuscheibenarten bereitzustellen, die sich jeweils nach mehreren Streuungsgraden des Fernlichts und des Nahlichts unterscheiden.</p> <p>Der im Patentanspruch 1 angegebenen Erfindung liegt das Problem zugrunde, die Vielzahl von Streuscheibenarten zu vermindern und die Lagerhaltung der Streuscheiben zu vereinfachen.</p>
<p>Lösung:</p>	<p>Dieses Problem wird durch die im Patentanspruch 1 aufgeführten Merkmale (gegebenenfalls wörtliche Zitierung der Merkmale) gelöst.</p>
<p>Erreichte Vorteile:</p>	<p>Die mit der Erfindung erzielten Vorteile bestehen insbesondere darin, dass statt einer Vielzahl von unterschiedlichen kompletten Streuscheiben für die verschiedenen Anwendungen nur ein Halterahmen und einige wenige unterschiedliche Scheibenausschnitte hergestellt und auf Lager gehalten werden müssen. Die jeweils günstigste Zusammensetzung der Scheibenausschnitte braucht gegebenenfalls erst am Ort der Anwendung mit wenigen Handgriffen durch Einsetzen der passenden Scheibenausschnitte gebildet zu werden; sie kann dort sogleich ausprobiert und erforderlichenfalls verändert werden.</p>
<p>Weitere Ausgestaltung der Erfindung:</p>	<p>Eine vorteilhafte Ausgestaltung der Erfindung ist im Patentanspruch 2 angegeben. Die Weiterbildung nach Patentanspruch 2 ermöglicht es, eine Streuscheibe, die jeweils für eine bestimmte Signallaterne zusammengesetzt wird, auf einfache Weise durch Hilfskräfte zusammenbauen zu können.</p>
<p>Beschreibung eines oder mehrerer Ausführungsbeispiele:</p>	<p>Ein Ausführungsbeispiel der Erfindung ist in der Zeichnung dargestellt und wird im Folgenden näher beschrieben.</p> <p>Es zeigen</p> <p>Figur 1 . . .</p> <p>Figur 2 . . .</p> <p>Es folgt die Erläuterung der Erfindung anhand der Zeichnungen nach Aufbau und gegebenenfalls auch nach Wirkungsweise der dargestellten Erfindung.</p>